

111. Inwiefern kann ein Rechtsbegriff Gegenstand des gerichtlichen Geständnisses sein?

II. Civilsenat. Ur. v. 29. Mai 1883 i. S. Witwe M. (Kl.) w.  
K. u. Gen. (Bekl.) Rep. II. 106/83.

- I. Landgericht Konstanz.
- II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Klägerin erwarb am 17. August 1876 von den Eheleuten St. eine Liegenschaft, welche ihr im Jahre 1880 im Zwangswege versteigert

wurde. Die Beklagten, welche gegen den Ehemann St. schon vor besagtem Kaufe Pfandeinträge erwirkt hatten, beanspruchten Pfandrecht auf die Liegenschaft, welche zum eheweiblichen Sondergute der Ehefrau St. gehört hatte.

Das Berufungsgericht stellt fest, daß die Klägerin bezw. ihr Vertreter in dem Verhandlungstermine vor dem Berufungsgerichte auf Befragen ausdrücklich zugegeben habe, daß die Beklagten richterliche Unterpfandrechte an den im Zwangswege versteigerten Liegenschaften erworben hätten; daran wird die Folgerung geknüpft, es stehe deshalb dem Gerichte nicht zu, zu untersuchen, ob die gegen den Ehemann St. erwirkten Urteile geeignet waren, durch Eintrag zum Pfandbuche ein Pfandrecht an den Liegenschaften seiner Ehefrau zu begründen.

Hiergegen ist im reichsgerichtlichen Urteile bemerkt:

„Die Entscheidung beruht auf Verletzung des §§. 255. 261. 278 C.P.D.

Ein Anerkenntnis im Sinne des §. 278 C.P.D. ist nicht festgestellt worden (§. 146 Ziff. 1 C.P.D.), liegt auch nicht vor, weil der Anspruch der Beklagten nicht zugegeben, sondern auf dem Begehren beharrt worden ist, daß dieselben keine Befriedigung aus dem Erlöse der versteigerten Liegenschaften erhalten sollen. Das Berufungsgericht nimmt auch kein Anerkenntnis, sondern ein gerichtliches Geständnis an. Ein solches ist ein Dispositionsakt, wodurch die eine Partei der anderen den ihr obliegenden Beweis erläßt; Gegenstand des Beweises sind aber nur tatsächliche Behauptungen (§. 255 C.P.D.), nicht auch die aus diesen zu ziehenden rechtlichen Folgerungen; demnach können auch nur die von einer Partei behaupteten Thatsachen Gegenstand des Geständnisses sein (§§. 261. 264 C.P.D.). Wenn auch im Anschlusse an die Ausführungen von Savigny, System Bd. 3 S. 45, nachgegeben wird, daß auch Rechtsverhältnisse zugestanden werden können, so gilt dies doch nur für Rechtsverhältnisse von so einfacher Natur, daß die Ausführung des Rechtsbegriffes (Kauf, Darleihen *ic*) der Zerlegung desselben in seine einzelne Momente gleich zu erachten ist. Im gegebenen Falle handelt es sich aber nicht nur nicht um einen so einfachen Rechtsbegriff, sondern es sind sogar die Thatsachen, aus welchen das in Frage stehende Rechtsverhältnis sich ergeben soll, soweit deren Beweis von den Beklagten gefordert werden konnte, unbestritten, so daß lediglich die rechtliche Folgerung daraus zu ziehen war. Dies zu

thun, war aber nicht Sache der Klägerin, sondern Aufgabe des Gerichtes; die Erklärung der ersteren ist daher kein Geständnis, sondern Abgabe einer für das Gericht in keiner Weise bindenden rechtlichen Beurteilung. Im Thatbestande ist nämlich angeführt, daß die Beklagten ihre Ansprüche auf den Liegenschaftserlös auf Liquidirtenntnisse gründen, welche sie gegen den Ehemann St. erwirkt haben und zum Unterpfandbuche eintragen ließen; aus der Darstellung unter 1 ergibt sich ferner, daß die Ehefrau St. die fraglichen Liegenschaften bereits vor Eingehung der Ehe erworben hat. Diese Thatsache und der Umstand, daß, wie das Berufungsgericht selbst angenommen hat, die gesetzliche Gütergemeinschaft zu vermuten ist, auch eine andere Gemeinschaftsart, welche die Entliegenschaftung zur Folge hätte, nicht behauptet wurde, führen zu dem notwendigen Schlusse, daß diese Beklagten kein Pfandrecht an den Liegenschaften der Ehefrau erworben haben (R.R.G. 1404. 2123).“